

Informationen für die L A G H e. V.

HAFTUNG der Selbsthilfegruppen – informelle Gruppen, die nicht e.V. sind - .

Selbsthilfegruppen handeln als „Gemeinschaft“

Bei „nicht eingetragenen“ Vereinen sagt der § 54 BGB: „der Handelnde haftet persönlich – die Gemeinschaft als „Gesamtschuldner“!“

§ 54 BGB nicht rechtsfähiger Verein

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, auch BGB-Gesellschaft genannt) ist eine Vereinigung von Personen zu einem gemeinsamen Zweck, der jedoch nicht der Betrieb eines Gewerbes sein kann. Die gesetzliche Grundlage der BGB-Gesellschaft findet sich in den §§ 422, §§ 426, §§ 705 ff. BGB. Jede Interessen-, Lotto- oder Fahrgemeinschaft ist demnach eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Haftungsbeispiele:

Die Selbsthilfegruppen mieten Räumlichkeiten an:

Das Risiko des „Mieters“ trägt die Gemeinschaft – und dadurch jede einzelne Person, auch wenn sie nicht selbst gehandelt hat!

Viele Städte / Gemeinden / Landkreise bestehen bei der Anmietung auf den Abschluss einer „Haftpflichtversicherung“ – um das Risiko des „Mietens“ abzusichern. Die Gemeinschaft trägt alle Risiken, z.B. die Verkehrssicherungspflicht.

Die Selbsthilfegruppe lädt zu einer Informationsveranstaltung ein:

Die Beleuchtung, Bestuhlung, Beschallung, Bewirtung – auch das Umfeld, z.B. der Parkplatz liegt in der Verantwortung der Selbsthilfegruppe.

Die Selbsthilfegruppe macht mit Plakaten auf ihre Arbeit aufmerksam:

Für die ordnungsgemäße Anbringung ist die „Gemeinschaft“ verantwortlich. Beschädigt ein Plakat Passanten oder ein vorbeifahrendes Auto, haftet die „Gemeinschaft“.

In der *Privaten Haftpflichtversicherung* sind „ehrenamtliche Arbeiten“ **nicht** versichert

Im Interesse der Gruppenarbeit sollte auf eine ordnungsgemäße Absicherung geachtet werden.

Die SAARLAND Versicherungen bieten mit dem Rahmenvertrag über die LAGH e.V. jeder Selbsthilfegruppe folgenden Versicherungsschutz:

<i>Haftpflichtversicherung :</i>	2.000.000 € Personen 1.000.000 € Sachschäden 100.000 € Vermögensschäden
----------------------------------	---

<i>Jahresbeitrag:</i>	58,-- Euro pro Gruppe
------------------------------	------------------------------

Vertragsgrundlagen: Allgemeine Haftpflichtbedingungen (AHB), Besondere Bedingungen für Vermögensschäden (BBVerm) und Vereine (RBE – Vereine)

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Eintragung in der Versicherungsliste.

Weitere Informationen: **VersicherungsCenter** Tel: 06872/922320
66679 Losheim am See Fax: 06872/922316